

TierKineSchweiz

Berufsverband für Tierkinesiologen und Tiertherapeuten

(Alle Bezeichnungen gelten sowohl für die weibliche wie auch die männliche Form)

Statuten

A. GRUNDLAGEN

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „TierKineSchweiz, Berufsverband für Tierkinesiologen und Tiertherapeuten“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nachfolgend Verband genannt. Die Eintragung ins Handelsregister kann durch den Vorstand beschlossen werden.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil des Präsidenten.

2. Zweck und Ziel

- 2.1 Der Verband unterstützt und fördert die Interessen der professionell tätigen Tierkinesiologen/Tiertherapeuten in beruflicher, rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- 2.2 Der Verband
 - nimmt die Bedürfnisse der Mitglieder wahr
 - vertritt die Verbandsinteressen und die Interessen der Mitglieder nach Aussen
 - erstellt Reglemente über die Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - legt die Ethik-Richtlinien für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder fest
 - informiert die Mitglieder über das Verbandsgeschehen
 - überprüft Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder auf der Grundlage der geltenden Reglemente
 - sichert die Qualität (berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Berufsentwicklung)
 - informiert die Öffentlichkeit über die Tiertherapie/Tierkinesiologie und deren Belange
 - arbeitet mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen
 - Öffentlichkeitsarbeit – Förderung der Anerkennung des Berufsbildes
 - und kann weitere Aufgaben, die im Verbandsinteresse liegen, übernehmen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich gemäss den Reglementen des Verbandes in Ausbildung befindet, seine Ausbildung absolviert hat oder die Bedingungen für einen Wiedereintritt oder Übertritt erfüllt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
 - 3.2a A-Mitglieder, sind Mitglieder die eine Ausbildung an einer anerkannten Schule absolviert haben oder entsprechende Weiterbildungen gemacht haben. Sie verpflichten sich dazu, jährlich 14 Stunden Berufsspezifische Weiterbildungen zu absolvieren. Der Nachweise der Stunden wird bis 15. Dezember selbständig und ohne Aufforderung an die Vize Präsidentin gesendet. Wird in einem Jahr mehr als 14 Stunden geleistet, könne diese ins folge Jahre genommen werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Mitglied zum B-Mitglied.
 - 3.2b B-Mitglieder, sind Mitglieder in der Ausbildung, oder Mitglieder ohne anerkannten Abschluss. Ebenso Mitglieder die den Weiterbildungsnachweis nicht erbringen.
- 3.3 Als Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, welche die Interessen des Verbandes fördern oder unterstützen will.

Passivmitglieder haben ein Mitspracherecht, es steht ihnen jedoch kein Stimmrecht zu.

- 3.4 Als Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich für den Verband besonders verdient gemacht hat, Das Ehrenmitglied ist von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 3.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Ethikrichtlinien des TierKineSchweiz zu halten.
Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Verbandes.
- 3.7 Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Verbandsjahres erfolgen. Er ist dem Sekretariat drei Monate vor Jahresende schriftlich bekannt zu geben. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Verbandsjahres.
- 3.8 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es
 - die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nicht erfüllt.
 - Das Ansehen des Verbandes schädigt.
 - Gegen die Verbandsinteressen oder die Ethikrichtlinien verstösst.
- 3.9 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Verbandsvermögen.

4. Mittel

- 4.1 Die Einnahmequellen des Verbandes sind:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Freiwillige Gönnerbeiträge
 - Erträge aus dem Verbandsvermögen
 - Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen
 - Weitere Einnahmequellen
- 4.2 Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Verbandsjahr dauert von Juni bis Mai.

B. ORGANISATION

5. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Hälfte des **Verbandsjahres** statt.
- 6.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens innert drei Monaten durchzuführen.
- 6.3 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 6.4 Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils an der vorhergehenden Versammlung bekannt gegeben.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens **vier Wochen** vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden.

- 6.5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens **acht Wochen** im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.
Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, werden von der Mitgliederversammlung nicht behandelt.
- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder getroffen. Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.
- 6.7 Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

7. Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die anderen Mitglieder des Vorstandes und entscheidet nach Anhörung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.
Vertreterinnen und Vertreter von tier-kinesiologischen Ausbildungsinstituten dürfen nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stellen oder das Präsidium des Verbandes übernehmen.
Die Präsidentin/der Präsident muss ihren/seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- 8.2 Während des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand selbst ergänzen.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Spesenvergütung und ein Entgelt.
Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

9. Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Verbandes. Er unternimmt alles Notwendige, um den Verband ordnungsgemäss zu führen. Er vertritt den Verband nach Innen und Aussen. Er verteilt die zu lösenden Aufgaben unter sich auf und kann für Aufgaben Dritte hinzuziehen. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten, wobei die Geschäftsstellenleitung nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Er regelt seine Tätigkeit in einem Reglement.
- 9.2 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Verband, wobei in finanziellen Angelegenheiten die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.
- 9.3 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 9.4 Der Vorstand ernennt die notwendigen Kommissionen und legt deren Tätigkeiten in Reglementen fest.

10 Revisionsstelle

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Ein Mitglied der Rechnungsrevision darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

11. Haftung

Für Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
Die Mitglieder haften bis maximal zur Höhe des Mitgliederbeitrages.

12. Versand und Wahrung von Fristen

Die per Mail versandten Mitteilungen und Dokumente gelten als zugestellt, wenn ein Mitglied dem Sekretariat seine Mailadresse bekannt gegeben hat.
Von Seiten des Verbandes und der Mitglieder muss der Postweg gewählt werden, wenn für Rekurse, Eingaben oder Mitteilungen eine von den Statuten vorgegebene Frist gilt.
Die Dokumente müssen spätestens am letzten Tag der Frist der zuständigen Personen selbst oder der Post übergeben werden (Datum des Poststempels.)

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens dafür einberufen wird. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatorinnen/Liquidatoren beauftragt.

Über die Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

15. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der ersten Generalversammlung des TierKineSchweiz vom 26. Mai 2011 in Ebikon zum gültigen Statut des TierKineSchweiz, Berufsverband für Tierkinesiologen und Tiertherapeuten, erhoben worden.

Luzern, 5. April 2015

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Yolanda Odermatt